# Positionspapier Gemeinnützigkeit

## 1. Derzeitige Rechtslage

A Bürgerbusse, die im Rahmen des Personenbeförderungsgesetzes – PbefG - fahren, sind verpflichtet, alle Fahrgäste zu befördern. Eine Beschränkung auf einzelne, in §52 der Abgabenordnung – AO – genannte Personengruppen ist nicht möglich. Damit sind diese Bürgerbusbetriebe nicht gemeinnützig.

Davon kann es in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Finanzamt in zwei Fällen Ausnahmen geben. Die hierfür notwendigen Bestimmungen in der Vereinssatzung sind vorab mit dem zuständigen Finanzamt zu klären.

a Der Bürgerbusbetrieb ist rechtlich z.B. durch einen Geschäftsbesorgungsvertrag gesplittet. Der geschäftsmäßige Betrieb liegt bei einem Konzessionsinhaber (Stadt, Busunternehmen), der Bürgerbusverein bedient nur den ideellen Bereich (z.B. Fahrerakquise, -ausbildung, Einsatzplanung, Fahrzeugpflege) und hat nichts mit der steuerrechtlichen Geschäftsführung zu tun.

b Der Bürgerbusbetrieb ist an den Betrieb eines großen gemeinnützigen Vereines angebunden und sein Umsatz ist im Rahmen des sonstigen gemeinnützigen Umsatzes des Vereines von untergeordneter Bedeutung.

B Bürgerbusse die außerhalb des Personenbeförderungsgesetzes – also in der Regel ohne direktes Fahrtentgelt zu erheben – können in ihrer Satzung ausdrücklich die Beförderung einschränken, z.B. mit dem Verweis auf §52 AO, Abs. 2 Satz 1 Ziff. 4 Förderung der Jugend- und Altenhilfe.

C In §52 AO Absatz 2 Satz 2 wird die Möglichkeit eröffnet, Vereine auch dann als gemeinnützig anzuerkennen, wenn diese zwar nicht nach Satz 1 tätig sind, aber die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet entsprechend selbstlos gefördert wird. Dies ist eine Kann-Bestimmung.

## 2. Vorgehen

Der Landesverband wird zeitnah folgende Vorschläge an die Verkehrs- und Finanzpolitiker auf Bundesebene versenden.

1. Im Personenbeförderungsgesetz wird ein spezieller Tatbestand für die ehrenamtlichen Mobilitätsangebote dahingehend geschaffen, dass diese den Personenkreis auf hilfsbedürftige Menschen einschränken können und keine allgemeine Personenbeförderung durchführen müssen. Dann wäre eine Einordnung unter die bisherige Regelung des § 52 AO möglich.

2. Im § 52 AO wird in Absatz 2 eine neue Ziffer 28 eingeführt, die vielleicht folgenden Wortlaut haben könnte:

© proBürgerBus Baden-Württemberg e.V. (Stand 15.07.2026)

> "die Förderung von ehrenamtlich getragenen Gemeinschaftsverkehren, die ein von einer Gebietskörperschaft bestätigtes öffentliches Interesse bedienen und Lücken im Angebot des öffentlichen Nahverkehrs schließen."

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, dass Bürgerbusvereine bei ihren örtlichen Finanzämtern einen Antrag auf Anerkennung der Gemeinnützigkeit nach §52 Abs. 2 Satz 2 AO stellen. Hierzu wird der Verband im ersten Quartal 2027 einen Musterentwurf erstellen. In der Regel wird hierzu eine Änderung der Satzung des Vereins erforderlich sein, die vorab mit dem örtlichen Finanzamt abgestimmt werden muss.

aufgestellt, 9-11-2ß26

Schuster
Vizepräsident

© proBürgerBus Baden-Württemberg e.V. (Stand 15.07.2026)